
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

KSB Finanz GmbH

und

KSB SE & Co. KGaA

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

KSB Finanz GmbH, mit Sitz in Frankenthal (Pfalz), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 69231, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Johann-Klein-Str. 9, 67227 Frankenthal (Pfalz) (die „**abhängige Gesellschaft**“);

und der

KSB SE & Co. KGaA, mit Sitz in Frankenthal (Pfalz), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 65657, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Johann-Klein-Str. 9, 67227 Frankenthal (das „**herrschende Unternehmen**“; die abhängige Gesellschaft und das herrschende Unternehmen zusammen die „**Parteien**“, jeder eine „**Partei**“).

Präambel

- (A) Das herrschende Unternehmen ist alleiniger Gesellschafter der abhängigen Gesellschaft.
- (B) Der folgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (der „**Vertrag**“) dient der Gewährleistung einer einheitlichen unternehmerischen Leitung der abhängigen Gesellschaft und der Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinn der §§ 14, 17 KStG zwischen der abhängigen Gesellschaft und dem herrschenden Unternehmen.

1. Leitung

- 1.1 Die abhängige Gesellschaft unterstellt ihre Leitung dem herrschenden Unternehmen. Das herrschende Unternehmen ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft Weisungen hinsichtlich deren Leitung zu erteilen.
- 1.2 Die abhängige Gesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen des herrschenden Unternehmens zu befolgen.

2. Informationsrechte

Das herrschende Unternehmen ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der abhängigen Gesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft ist verpflichtet, dem herrschenden Unternehmen jederzeit alle von dem herrschenden Unternehmen gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der abhängigen Gesellschaft zu geben.

3. Gewinnabführung

- 3.1 Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, vorbehaltlich der Ziffer 3.2 dieses Vertrags, ihren ganzen Gewinn an das herrschende Unternehmen abzuführen. Die Gewinnabführung darf den sich bei entsprechender Anwendung des § 301 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) ergebenden zulässigen Höchstbetrag der Gewinnabführung nicht überschreiten. Auch im Übrigen finden die Vorschriften des § 301 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) entsprechende Anwendung.
- 3.2 Die abhängige Gesellschaft darf mit Zustimmung des herrschenden Unternehmens Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

4. Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

5. Wirksamkeit, Wirkung

- 5.1 Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle nachfolgend aufgeführten aufschiebenden Bedingungen (§ 158 Abs. 1 BGB) eingetreten sind:
- a) Zustimmung der Gesellschafterversammlung der abhängigen Gesellschaft durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss;
 - b) Zustimmung der Hauptversammlung des herrschenden Unternehmens; und
 - c) Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft.
- 5.2 Dieser Vertrag gilt (mit Ausnahme der Regelungen zur Beherrschung gemäß Ziffer 1 dieses Vertrags, die ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrags nach Ziffer 5.1 gelten) mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der abhängigen Gesellschaft, in dem dieser Vertrag im Handelsregister der abhängigen Gesellschaft eingetragen wird.

6. Laufzeit, Kündigung

- 6.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2 Dieser Vertrag kann erstmals zum Ende desjenigen Geschäftsjahrs der abhängigen Gesellschaft gekündigt werden, das frühestens mit Ablauf von fünf Zeitjahren seit der Geltung dieses Vertrags gemäß Ziffer 5.2 dieses Vertrags endet. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
- 6.3 Danach kann dieser Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs der abhängigen Gesellschaft gekündigt werden.

- 6.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.
- 6.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor
- a) bei Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft im Sinn des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG durch das herrschende Unternehmen;
 - b) bei Wegfall der Stellung des herrschenden Unternehmens als Alleingesellschafter der abhängigen Gesellschaft;
 - c) bei Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft; oder
 - d) bei Vorliegen eines sonstigen in R 14.5 Abs. 6 KStR 2015 (oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung) genannten Grundes.

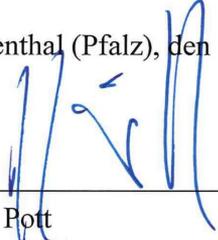
7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, lässt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene, wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.

Unterschriften

KSB Finanz GmbH

Frankenthal (Pfalz), den 12. Februar 2024



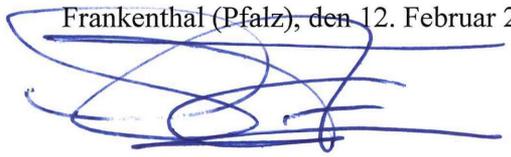
Dieter Pott
Geschäftsführer



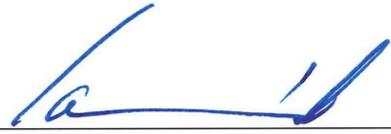
Ralf van Velzen
Geschäftsführer

KSB SE & Co. KGaA

Frankenthal (Pfalz), den 12. Februar 2024



Dr. Stephan Timmermann
Sprecher der Geschäftsleitung (CEO)



Dr. Matthias Schmitz
Mitglied der Geschäftsleitung (CFO)